

# Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 16. Dezember 2013

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,  
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

**LMA (W 6925, 80 % Kaliumaluminiumsulfat)**

wird, befristet bis zum 30. September 2014, für einen beschränkten Einsatz mit den  
nachfolgenden Auflagen zugelassen:

## Zugelassene Anwendungen:

| Anwendungsgebiet | Schadereger/Wirkung                        | Anwendung   | Auflagen      |
|------------------|--|---|---------------|
| <b>Obstbau</b>   |  |   |               |
| Apfel, Birne     | Feuerbrand<br>( <i>Erwinia amylovora</i> ) | Konzentration: 1.25%,<br>Aufwandmenge: 20 kg/ha<br>Anwendung:<br>Während der Blüte                        | 1, 2, 3, 5, 6 |
| Apfel, Birne     | Feuerbrand<br>( <i>Erwinia amylovora</i> ) | Konzentration: 1.25%,<br>Aufwandmenge: 20 kg/ha<br>Wartefrist: 3 Wochen<br>Anwendung:<br>Nach Hagelschlag | 1, 3, 4, 5, 6 |

---

## Auflagen für den Einsatz

- 1 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha.
- 2 Maximal 3 Behandlungen pro Parzelle.
- 3 Keine Anwendung durch Hobby-Anwender.
- 4 Maximal 1 Behandlung pro Parzelle.

## Auflagen für den Anwenderschutz

- 5 Beim Ansetzen der Spritzbrühe sind Schutzhandschuhe und eine dicht abschliessende Schutzbrille oder ein Visier zu tragen.  
Beim Ausbringen der Spritzbrühe sind Schutzhandschuhe und ein Schutzanzug zu tragen.  
Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabinnen) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
  - 6 Bei Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen sind bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe und ein Schutzanzug zu tragen.
- 

<sup>1</sup> SR 916.161

**Einstufung und Kennzeichnung:**

- GHS07      Vorsicht gefährlich  
              Achtung  
              Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401     Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die  
              Gebrauchsanleitung einzuhalten.
- H319        Verursacht schwere Augenreizung.
- SP1         Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

16. Dezember 2013

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Bernard Lehmann